

Stellungnahme

zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen zum 31.12.2020

Bezüglich des ergangenen Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen zum 31.12.2020 und der hierzu ergangenen Verfügung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Heidekreis vom 23.04.2022 – Az.:00.606 – 14.40-05.01 - sind die innerhalb des Schlussberichtes ergangenen Hinweise, Empfehlungen und Feststellungen auszuwerten.

Gleichzeitig ist gegenüber dem Rat eine Stellungnahme gem. § 129 NKomVG zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes abzugeben.

Aufgrund des aus Sicht der Gemeinde Neuenkirchen sehr erfreulichen Prüfungsberichtes kann die Stellungnahme recht kurz gehalten werden. Besonders hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Heidekreis. Hierdurch ist es möglich, kleinere Fehler zeitnah, d. h. schon während der Prüfung zu beheben. Weiterhin werden Prüfungsfeststellungen von geringerer Bedeutung nicht im Prüfungsbericht festgehalten.

Allgemeines:

Im Folgenden wird in der Anlage auf die einzelnen Teilziffern mit den entsprechenden Prüfungsbemerkungen soweit erforderlich eingegangen. Die Empfehlungen und Hinweise im Prüfungsbericht bezüglich des Jahresergebnisses im Ergebnis- und Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2020 können zur Kenntnis genommen werden.

Seite	Lfd. Nummer	Prüfbemerkung	Stellungnahme
13	3.3.1	<u>Zu 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und —zuschüsse</u> Für die Anschaffung der Erstausrüstung für das Dorfgemeinschaftshaus Behningen ist im Zuwendungsbescheid der Gemeinde für Einrichtungsgegenstände eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren angegeben. In der dazugehörigen Anlagennummer 2339 ist eine Abschreibungsdauer von 12 Jahren hinterlegt. Die Abschreibungsdauer sollte bei geleisteten Investitionszuweisungen generell mit der Zweckbindungsfrist im Zuwendungsbescheid identisch sein.	Die Zweckbindung für Investitionszuschüsse, die im Rahmen der Ko-Finanzierung für Leader Fördermaßnahmen geleistet werden, beträgt 12 Jahre. Der Zuwendungsbescheid ist entsprechend anzupassen.
14		<u>Zu 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u> Die Zugänge und Umbuchungen in Höhe von insgesamt 265.380,59 € betreffen	Aufgrund des Hinweises des Rechnungsprüfungsamtes werden die bereits aktivierten Kosten für die Schließanlage

		insbesondere die bezuschussten Sanierungsmaßnahmen im Vierständehaus auf dem Schröers-Hof und den bezuschussten Grund- und Gebäudeerwerb „Frielinger Str. 6“ zur Schaffung einer Gemeinbedarfseinrichtung mit multifunktionaler sozialer Nutzung im Rahmen des IEK-Projektes. In den aktivierten Sanierungskosten für das Vierständehaus auf dem Schröers-Hof sind auch Kosten für eine Schließanlage enthalten. Diese Schließanlage wurde nicht bezuschusst und war damit auch nicht aktivierungsfähig (§ 47 Abs. 3 KomHKVO).	zum 01.01.2021 in voller Höhe abgeschrieben.
15		<u>Zu 2.3 Infrastrukturvermögen</u> Für die Pflasterarbeiten in der Kirchstraße (Konto 035000, Anlagennummer 742) wurden im Berichtsjahr keine Abschreibungen vorgenommen	Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes wurde zur Kenntnis genommen und die Abschreibung im Jahr 2021 aktiviert.
28	4.5	Die erforderlichen vorherigen Beschlüsse des Rates zu den über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen lagen nicht in allen Fällen vor (11110.787100 Planungskosten Anbau Rathaus 15.274,80 € und 11130.511100 Ausstattung für Homeoffice 18.786,81 €). Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen erst nachträglich am 08.07.2021 beschlossen. In den beiden vorgenannten Fällen und in mehreren Fällen von unerheblicher Bedeutung hat die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters die Zustimmung nachträglich im Jahr 2021 erteilt. Auf das einzuhaltende Verfahren nach dem NKomVG wird hingewiesen. Im Rahmen einer Eilentscheidung im Sinne von § 81 Abs. 2 NKomVG wurde vom Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Stellvertreter eine außerplanmäßige Auszahlung bei dem Produktkonto 54100.787200 (Ausbau Kirchstraße) in Höhe von 90.622,54 € bewilligt. Die unverzügliche Unterrichtung des Rates gem. § 89 NKomVG ist unterblieben.	Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen. Das gesetzlich vorgegebene Verfahren bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird, wie während der Prüfung erörtert, zukünftig mit Softwareunterstützung beachtet und umgesetzt. Weiterhin wird standardmäßig ein Tagesordnungspunkt „Unterrichtung über über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen“ auf die Tagesordnung von Sitzungen der Vertretung aufgenommen.

In Vertretung

(I.Broocks)